

## **Aufhebung der Wohnverpflichtung nach § 47 AsylG wegen Überlastung der Asylaufnahmeeinrichtungen in Berlin – Pressemitteilung, Weisung, Dokumente**

Anbei folgende Dokumente:

### **Pressemitteilung Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vom 26.01.2023:**

Wohnverpflichtung für Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen aufgehoben.

[www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1288274.php](http://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1288274.php)

Integrationsministerin Katja Kipping hat durch eine Weisung an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) klargestellt, dass Asylsuchende, die bereits nach Berlin verteilt worden sind und eine eigene Wohnung bzw. ein eigenes Zimmer gefunden haben, nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen bleiben müssen. Für die Aufhebung der Wohnverpflichtung ist kein gesonderter Antrag nötig. Die Asylsuchenden werden über diese Regelung schriftlich informiert. ...

### **Schreiben SenIAS Berlin vom 23.01.2023 „Umsetzung der Arbeitsanweisung (einschl. Hinweise) zur Beendigung des Aufenthalts bzw. der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung gemäß §§ 47 – 50 Asylgesetz (AsylG) in der Neufassung vom 10.06.2020“**

Unter Ziff. 5 Buchst c) der o. g. Arbeitsanweisung wurde darauf hingewiesen, dass die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 49 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) ... aufgehoben werden kann, wenn die vorzeitige Entlassung aus der Wohnverpflichtung erforderlich ist, um jederzeit ausreichende Kapazitäten in Aufnahmeeinrichtungen für neu eintreffende Asylbegehrende zu gewährleisten.

Diese Rechtslage wurde kürzlich im Rahmen einer Fragestunde im Deutschen Bundestag von der Vertreterin des Bundesinnenministeriums ausdrücklich bestätigt und auf die diesbezügliche Zuständigkeit der Bundesländer für die Anwendung dieser Vorschrift wurde verwiesen. .... Vor diesem Hintergrund und auf Grund der angespannten Belegungssituation im Ankunftszentrum Asyl Reinickendorf sowie in den qualitätsgesicherten, regulären Aufnahmeeinrichtungen bitte ich in Abstimmung mit der Hausleitung, ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Die Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung ist für alle gemäß §§ 45, 46 AsylG dem Bundesland Berlin zugewiesenen Asylsuchenden ab dem Zeitpunkt der Verteilentscheidung zu beenden. ....

**Erläuterung Flüchtlingsrat:** Mit „Verteilentscheidung“ ist die asylrechtliche Zuweisung nach dem AsylG auf das Land Berlin gemeint (EASY-Verteilung).

Im Ergebnis entfällt sowohl die Wohnverpflichtung in einer Sammelunterkunft nach § 47 AsylG als auch nach § 53 AsylG. Selbstverständlich besteht aber wie bisher Anspruch auf Unterbringung und Nachweis eines freien Platzes in einer Sammelunterkunft usw. durch das Landesflüchtlingsamt LAF, wenn keine private Unterkunft vorhanden ist oder diese nicht mehr bereit steht. Für den Status als „Außenschläfer“ reicht die Erklärung, eine Wohnmöglichkeit an einer privaten Adresse zu haben. Wenn für die private Wohnmöglichkeit ein Mietvertrag oder Untermietvertrag vorgelegt wird, muss das LAF nach dem AsylbLG ggf. auch die Kosten der Miete übernehmen, soweit sie nach der „AV Wohnen Berlin“ angemessen sind.

**Protokoll Deutscher Bundestag, Fragestunde am 19.10.2022**, Antwort Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat, auf Frage von Clara Bünger MdB Die Linke:

Sehr geehrte Frau Kollegin Bünger, nach § 49 Absatz 2 Asylgesetz haben die Länder bereits die Möglichkeit, die Wohnsitzverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu beenden, wenn andernfalls eine Erschöpfung oder Überlastung der Kapazitäten der Einrichtung zu befürchten wäre. Die Einschätzung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird durch die Länder vor Ort getroffen....

**SenIAS Berlin III A 1, 16.06.2020 Arbeitsanweisung** (einschl. Hinweise) zur Beendigung des Aufenthalts bzw. der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung gemäß §§ 47 - 50 Asylgesetz (AsylG)

... Neu in das Gesetz aufgenommen wurde eine Ergänzung zu den „sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“. Danach kommt die vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen „insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung“ in Betracht. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll damit „sichergestellt (werden), dass Aufnahmeeinrichtungen nicht überlastet werden. So kann die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, insbesondere beendet werden, wenn andernfalls eine Erschöpfung oder Überlastung der Kapazitäten der Einrichtung zu befürchten wäre.“

**BT-Drs. 19/10706** v. 05.06.2019, Entwurf Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Änderungen des Entwurfs durch den Ausschuss für Inneres und Heimat), S. 10:

§ 49 AsylG wird wie folgt geändert: ... b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ ein Komma und die Wörter „insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung,“ eingefügt.

Bt-Drs. 19/10706 v. 05.06.2019, S. 15 (Begründung):

Durch die Einfügung in § 49 Absatz 2 AsylG wird sichergestellt, dass Aufnahmeeinrichtungen, nicht überlastet werden. So kann die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, insbesondere beendet werden, wenn andernfalls eine Erschöpfung oder Überlastung der Kapazitäten der Einrichtung zu befürchten wäre.

### **Zusammenstellung:**

Georg Classen  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

Berlin, 13. Februar 2023

# **Wohnverpflichtung für Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen aufgehoben**

Pressemitteilung vom 26.01.2023

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales teilt mit:

Integrationsministerin Katja Kipping hat durch eine Weisung an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) klargestellt, dass Asylsuchende, die bereits nach Berlin verteilt worden sind und eine eigene Wohnung bzw. ein eigenes Zimmer gefunden haben, nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen bleiben müssen. Für die Aufhebung der Wohnverpflichtung ist kein gesonderter Antrag nötig. Die Asylsuchenden werden über diese Regelung schriftlich informiert.

**Integrationsministerin Katja Kipping** dazu: „Mir ist es wichtig, unmissverständlich gegenüber allen Beteiligten klarzustellen, dass nach der Registrierung und Zuweisung nach Berlin die Wohnverpflichtung für Asylsuchende aufgehoben wird, wenn eine Wohnung oder Unterbringungsmöglichkeit außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen möglich ist. Diese Aufhebung der Wohnverpflichtung bedeutet sowohl eine Entlastung der Aufnahmeeinrichtungen des LAF als auch eine konkrete Verbesserung für die Betroffenen. Sie haben die Möglichkeit, sich selbst eine Wohnung oder ein Zimmer zu suchen. Werden sie fündig, so müssen sie nicht mehr in Mehrbettzimmern schlafen und können sich ihre Mahlzeiten selbst zubereiten, um nur zwei Dinge zu nennen. Trotzdem werden es viele Geflüchtete nicht leicht haben: Der Wohnungsmarkt ist bekanntlich angespannt und Geflüchtete werden häufig bei der Wohnungsvergabe benachteiligt. Angesichts des angespannten Berliner Wohnungsmarktes löst das nicht grundlegend das Unterbringungsproblem, ermöglicht aber immerhin ein Quäntchen mehr Selbstbestimmung für Asylsuchende.“

Laut § 47 Asylgesetz sind Asylsuchende verpflichtet, bis zur Entscheidung ihres Asylantrags, längstens aber 18 Monate, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Land kann diese Verpflichtung jedoch beenden, um die Unterbringung von neu ankommenden Asylsuchenden zu gewährleisten. (AsylG § 49, Abs. 2). Der Umzug aus der Aufnahmeeinrichtung kann nun erfolgen, wenn eine andere private Unterkunft oder ein freier Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft vorliegt. Mietkosten einer privaten Unterkunft werden unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der angemessenen Kosten vom LAF übernommen.

Geflüchtete, die keine Wohnung finden, werden selbstverständlich weiterhin in LAF-Unterkünften untergebracht.

---

## Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

📍 [Oranienstraße 106](#)  
[10969 Berlin](#)

📞 Tel.: [\(030\) 9028-0](#)

📠 Fax: [\(030\) 9028-3104](#)

✉ [E-Mail](#)

## Pressestelle

📞 Tel.: [\(030\) 9028 1135](#)

✉ [E-Mail](#)



Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und  
Soziales, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten  
Abteilung I  
über  
LAF Präs (K)

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
III A 1.3  
Bearbeiterin / Bearbeiter  
Herr Glaeser  
Zimmer: 4.068  
Tel. +49 30 9028 2188  
Oranienstr. 106, 10969 Berlin  
23. Januar 2023

## **Umsetzung der Arbeitsanweisung (einschl. Hinweise) zur Beendigung des Aufenthalts bzw. der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung gemäß §§ 47 – 50 Asylgesetz (AsylG) in der Neufassung vom 10.06.2020**

Unter Ziff. 5 Buchst c) der o. g. Arbeitsanweisung wurde darauf hingewiesen, dass die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung nach **§ 49 Abs. 2 Asylgesetz** (AsylG) unabhängig von den unter Ziff. 3 Buchst. a) – d) genannten Voraussetzungen **aufgehoben werden kann**, wenn die vorzeitige Entlassung aus der Wohnverpflichtung erforderlich ist, **um jederzeit ausreichende Kapazitäten** in Aufnahmeeinrichtungen für neu eintreffende Asylbegehrende zu gewährleisten.

**Diese Rechtslage wurde kürzlich im Rahmen einer Fragestunde im Deutschen Bundestag von der Vertreterin des Bundesinnenministeriums ausdrücklich bestätigt** und auf die diesbezügliche Zuständigkeit der Bundesländer für die Anwendung dieser Vorschrift wurde verwiesen.

Weiter wurde unter Ziff. 5 Buchst. d) der Arbeitsanweisung klargestellt, dass der Unterkunftsbereich des Ankunftsentrums rechtlich als Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 AsylG erachtet werden muss, so dass die Bestimmungen zur Wohnverpflichtung einschließlich der vorzeitigen Beendigung nach § 49 Abs. 2 AsylG auch auf diesen Bereich anzuwenden sind.

Vor diesem Hintergrund und auf Grund der angespannten Belegungssituation im Ankunftszentrum Asyl Reinickendorf sowie in den qualitätsgesicherten, regulären Aufnahmeeinrichtungen bitte ich in Abstimmung mit der Hausleitung, ab sofort wie folgt zu verfahren:

---

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin;  barrierefreier Zugang der Kategorie D  
E-Mail: Heike.Ansorena@senias.berlin.de (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)  
Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senias.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/sen/ias

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);  
U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;  
Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100  
Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600  
Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

1. Die Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung ist für alle gemäß §§ 45, 46 AsylG dem Bundesland Berlin zugewiesenen Asylsuchenden ab dem Zeitpunkt der Verteilentscheidung zu beenden.
2. Die Beendigung der Wohnverpflichtung erfolgt von Amts wegen. Eine individuelle Antragstellung der betroffenen Asylbegehrenden ist hierfür nicht erforderlich. Insoweit findet Nr. 9 Buchst. d) Pkt. 1 der Arbeitsanweisung Anwendung (für den Aktenvermerk ist der Verweis auf dieses Schreiben ausreichend).
3. Die betroffenen Geflüchteten sind unverzüglich nach der Verteilentscheidung – möglichst zusammen mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung - über die Aufhebung der Wohnverpflichtung schriftlich zu informieren.
4. In dem Bescheid über die Aufhebung der Wohnverpflichtung ist darauf hinzuweisen, dass ungeachtet der entfallenen gesetzlichen Wohnverpflichtung die Verlegung aus der Aufnahmeeinrichtung (einschließlich AKuZ) voraussetzt, dass entweder ein freier und geeigneter Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft oder eine private Unterkunft für die jeweiligen Asylbegehrenden verfügbar ist. Die Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung begründet keinen Anspruch auf eine anderweitige Unterbringung, sondern schafft lediglich hierfür die rechtlichen Voraussetzungen. Die als „Soll-Bestimmung“ gefasste Vorschrift des § 53 Abs. 1 AsylG steht dieser Rechtsauslegung m. E. nicht entgegen.
5. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass bei Bezug einer eigenen Wohnung oder Nutzung von Teilen einer Wohnung im Rahmen der Untervermietung die Übernahme der Mietkosten beim LAF zu beantragen ist und die Kosten nur unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden können. Für weitergehende Informationen sollen die Geflüchteten auf die Informationen des LAF im Internet unter der Adresse <https://www.berlin.de/laf/wohnen/informationen-fuer-fluechtlinge/wohnungen/> verwiesen werden und es ist durch das LAF sicherzustellen, dass diese Internetseite jederzeit dem aktuellen Sachstand entspricht (einschl. Ansprechpersonen, Kontaktdaten, Öffnungszeiten, erforderliche Unterlagen usw.).
6. Das nach Nr. 10 Buchst d) der Arbeitsanweisung bereits bei der Erstvorsprache im Sozialdienst des LAF auszuhändige Informationsmerkblatt ("Flyer") ist im Sinne der vorgenannten Verfahrensregelung anzupassen. Ich bitte, schnellstmöglich einen Entwurf zu fertigen und diesen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle bei SenIAS abzustimmen.

Im Auftrag

Dr. Siems

**(A) Vizepräsidentin Yvonne Magwas:**

Ich habe eine Nachfrage von Herrn Brandner und eine Nachfrage aus der Unionsfraktion.

**Stephan Brandner (AfD):**

Ich komme zurück zur Ausgangsfrage: Gibt es Studien oder Erkenntnisse der Bundesregierung, wann die Aufnahmekapazität Deutschlands erschöpft ist? In Deutschland wird von allen möglichen Organisationen, Gruppierungen, zivilgesellschaftlichen Akteuren alles Mögliche erforscht, aber das gerade nicht? Ich finde das komisch. Ich habe noch die Meldung der vergangenen Woche oder von vor zwei Wochen im Ohr: Deutschland hat erstmalig über 84 Millionen Einwohner. – Es gab auch Kollegen aus der CDU/CSU, die schon vor einigen Jahren davon gesprochen haben, das Boot wäre voll.

Noch einmal die konkrete Frage: Wann geht die Bundesregierung davon aus, dass wir an der Grenze der Kapazität bezüglich der Einwohner in Deutschland angelangt sind? Gibt es überhaupt einen Anhaltspunkt? Oder sagt man: Türen auf, und solange noch alle halbwegs stehen können, passen noch Leute rein.

**Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat:**

Herr Brandner, ich habe festgestellt, dass wir zwar keine Forschung in Auftrag geben, aber tatsächlich welche machen. Im Übrigen verweise ich auch noch mal darauf, dass wir in vielen Bereichen, insbesondere beim Handwerk, einen Fachkräftemangel haben. Sie wollen ja nicht davon ausgehen, dass wir in Zukunft, so wie Sie sagen, alle Türen dichtmachen und niemand mehr zu uns kommen darf. Deswegen ist es wichtig, dass wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht haben, dass wir ein modernes Einwanderungsrecht haben, aber unsere Grenzen auch entsprechend schützen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der FDP)

**Vizepräsidentin Yvonne Magwas:**

Vielen Dank. – Dann habe ich noch eine Nachfrage des Kollegen Oster aus der Unionsfraktion.

**Josef Oster (CDU/CSU):**

Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Verehrte Frau Staatssekretärin, wir erleben gerade in diesen Tagen wieder eine nochmals verstärkte Angriffswelle Russlands in der Ukraine, was wir uns alle nicht vorstellen konnten und wollten. Die Brutalität hört nicht auf, sondern sie nimmt weiter zu. Gerade in diesen Tagen finden verstärkt Angriffe auf die Energieversorgung in der Ukraine statt.

Das legt die Vermutung nahe, dass die Flüchtlingsströme und die Zahl der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine gerade im Winter, wenn das Thema Energieversorgung drängender wird, zunehmen werden. Es ist ja nach wie vor der Anspruch Deutschlands – das ist auch gut so –, unsere Hilfsbereitschaft weiter zu befördern und unserer Verantwortung gegenüber den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine gerecht zu werden. Deshalb meine Frage:

Wie bereitet sich die Bundesregierung konkret auf möglicherweise zunehmende Flüchtlingszahlen aus der Ukraine im Winter vor? **(C)**

**Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat:**

Sehr geehrter Herr Kollege Oster, wie viele Flüchtende es in den nächsten Wochen und Monaten geben wird, können wir schwer voraussagen, auch nicht, wie sie in der Europäischen Union verteilt werden oder wohin sie flüchten. Aber – es wurde auch schon gesagt – wir kümmern uns um die Frage: Wie können wir noch mehr Unterbringungsmöglichkeiten schaffen? Auf Bundesseite ist die BImA an der Arbeit. Natürlich lassen wir die Kommunen nicht alleine, wenn es noch mal zu einer verschärften Situation kommen wird.

**Vizepräsidentin Yvonne Magwas:**

Vielen Dank. – Dann kommen wir zur nächsten Frage, weil ich auch keine weiteren Nachfragen sehe.

**Ich rufe Frage 7 der Kollegin Clara Bünger auf:**

Wird die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, angesichts der Herausforderungen bei der Unterbringung einer gestiegenen Zahl von Asylsuchenden den Bundesländern empfehlen, von der Regelung nach **§ 49 Absatz 2 des Asylgesetzes** (AsylG) Gebrauch zu machen, das heißt, dass Asylsuchende von der Verpflichtung, ihren Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung vorzunehmen, befreit werden, sodass sie, wenn dazu die Möglichkeit besteht, zum Beispiel **bei Verwandten/Bekanntem/Unterstützten oder privat unterkommen und so die staatlichen Aufnahmestrukturen entlasten** könnten, oder sich darüber hinaus für eine Änderung der Wohnverpflichtung nach § 47 AsylG einsetzen, nachdem sie im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2022 erklärte, in der jetzigen Lage könne man von der Wohnverpflichtung absehen, ob dies dauerhaft geändert werden solle, darüber müsse man reden (bitte begründen), und wird sie sich weiterhin für eine gesetzliche Lockerung der Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einsetzen, sodass anerkannte Flüchtlinge oder Schutzbedürftige nach § 24 AufenthG in ein anderes Bundesland ziehen können, wenn sie dort eine Unterbringungsmöglichkeit oder ein Wohnungsangebot haben, was meiner Meinung nach insbesondere Stadtstaaten wie Berlin entlasten könnte (bitte begründen)? **(D)**

Frau Staatssekretärin, Sie haben das Wort.

**Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat:**

Vielen Dank. – Sehr geehrte Frau Kollegin Bünger, **nach § 49 Absatz 2 Asylgesetz haben die Länder bereits die Möglichkeit, die Wohnsitzverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu beenden, wenn andernfalls eine Erschöpfung oder Überlastung der Kapazitäten der Einrichtung zu befürchten wäre. Die Einschätzung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird durch die Länder vor Ort getroffen**, sodass es hierzu keiner Empfehlung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bedarf.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat plant derzeit keine Änderung des § 47 Asylgesetz, und dies ist auch zur Entlastung der Aufnahmeeinrichtungen nicht erforderlich, da die Länder, wie bereits ausgeführt, im Falle der Überlastung der Kapazitäten der Einrichtungen von der Wohnsitzverpflichtung abweichen können.

**Parl. Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter**

- (A) Gemäß § 12a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz sind anerkannte Flüchtlinge oder Schutzberechtigte nach § 24 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, für einen Zeitraum von drei Jahren ihren Wohnsitz in dem Land zu nehmen, in das sie zugewiesen bzw. verteilt worden sind. Diese Verteilung erfolgt in Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Hierdurch erfolgt eine gerechte Verteilung auf die Länder. Eine Überlastung einzelner Länder, insbesondere in Ballungsräumen, soll so vermieden werden.

**Vizepräsidentin Yvonne Magwas:**

Sie haben die Möglichkeit der Nachfrage.

**Clara Bünger (DIE LINKE):**

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen und Ihre Ausführungen. – Ich würde gerne über konkrete Zahlen sprechen. Haben Sie Schätzungen dazu vorgenommen, wie viele Asylsuchende und Menschen mit Duldung in private Wohnungen umziehen könnten, wenn die Lagerpflicht aufgehoben würde?

Frau Polat – die Kollegin ist jetzt gerade nicht da – hatte letzte Woche im Innenausschuss davon gesprochen – Sie waren wahrscheinlich auch da –, dass in Niedersachsen **auf einen Schlag 30 Prozent dieser Menschen aus den Lagern ausziehen könnten**. Halten Sie das für realistisch?

**Rita Schwarzelühr-Sutter**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat:

- (B) Ihre Frage beantworte ich wie folgt: Ich war letzte Woche nicht im Ausschuss, weil ich im Kabinett war und insofern bei dem Tagesordnungspunkt nicht anwesend war. Wie hoch der Anteil tatsächlich sein könnte, kann ich Ihnen jetzt nicht beziffern.

**Vizepräsidentin Yvonne Magwas:**

Zweite Nachfrage.

**Clara Bünger (DIE LINKE):**

Dann hätte ich noch eine zweite Nachfrage, und zwar bezieht sie sich auf die Wohnsitzauflage für anerkannte Geflüchtete. Aus meiner Sicht ist diese Wohnsitzauflage auf jeden Fall **integrationsfeindlich**, wie das viele Studien auch bestätigen. Gibt es konkrete Pläne, die Wohnsitzauflage wieder abzuschaffen?

**Rita Schwarzelühr-Sutter**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat:

Da verweise ich einfach auf das, was ich Ihnen eingangs gesagt habe: Wir haben da im Moment keine konkreten Pläne für Veränderungen.

**Vizepräsidentin Yvonne Magwas:**

Vielen Dank. – Ich sehe aus den Reihen keine weiteren Nachfragen dazu. – Frau Bünger, Sie können gleich stehen bleiben.

Es folgt die Frage 8 der Abgeordneten Bünger:

Wie begründet die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, ihre Äußerung, „illegale Einreisen“ müssten gestoppt werden, „damit wir weiter den Menschen

helfen können, die dringend unsere Unterstützung brauchen“ (C) (Tweet vom 11. Oktober 2022), vor dem Hintergrund, dass nach meiner Auffassung die Frage, ob Menschen Unterstützung brauchen, nicht vom Einreiseweg oder davon, ob die Betroffenen ein Visum haben oder nicht, abhängt, zumal nach Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention die unrechtmäßige Einreise von Flüchtlingen nicht kriminalisiert werden darf, und dass Asylsuchenden im ersten Halbjahr 2022 zu 71,6 Prozent ein Schutzstatus vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilt wurde (bereinigte Schutzquote, Antwort der Bundesregierung zu Frage 1. b) der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke, Bundestagsdrucksache 20/3212) und weitere 21 909 zunächst abgelehnte Asylsuchende einen Schutzstatus durch gerichtliche Entscheidungen oder nachträgliche Korrekturen des BAMF erhielten – ebenda, Frage 19. e) –, sodass nach meiner Auffassung die in der Regel unerlaubt einreisenden Schutzsuchenden in einem hohen Maße als schutz- bzw. unterstützungsbedürftig angesehen werden müssen, und wie ist die angekündigte Verlängerung der Grenzkontrollen zu Österreich in Auseinandersetzung mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26. April 2022 (Rechtssachen C-368 und C-369/20) vereinbar, wobei ich davon ausgehe, dass das Bundesinnenministerium inzwischen dieses Urteil und die daraus folgenden Auswirkungen ausgewertet und geprüft hat (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/1817, Antwort auf meine schriftliche Frage 40; bitte begründen)?

**Rita Schwarzelühr-Sutter**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat:

Vielen Dank. – Dann machen wir weiter, Frau Kollegin Bünger.

Die Bundesregierung hat sich ausweislich des Koalitionsvertrags darauf verständigt, irreguläre Migration zu reduzieren, Ursachen für die lebensgefährliche Flucht zu bekämpfen und reguläre Migration zu ermöglichen. (D) Kein Mensch sollte sich auf gefährlichen Fluchtrouten in Lebensgefahr bringen, um dann in Europa keine Bleibeperspektive zu haben. Dabei steht die Bundesregierung zu ihrer humanitären Verantwortung und den Verpflichtungen, die sich aus dem Grundgesetz, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Europarecht ergeben, um Geflüchtete zu schützen und Fluchtursachen zu bekämpfen.

Die Prüfung von Einreisevoraussetzungen wird durch Artikel 31 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention nicht ausgeschlossen. Im Übrigen ist für die Feststellung einer etwaigen Bleibeperspektive die Gesamtschutzquote maßgeblich. Diese berücksichtigt alle ablehnenden Asylentscheidungen. Auch formelle Ablehnungen führen im Regelfall zu einer Ausreisepflicht. Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 2022 betrug die Gesamtschutzquote aller Herkunftsländer 55,7 Prozent.

Die Neuordnung der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze für sechs Monate mit Wirkung zum 12. November 2022 trägt – durch Hinzutreten von neuen Umständen im vorstehenden Sinne – dem Urteil des EuGHs aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat Rechnung.

**Vizepräsidentin Yvonne Magwas:**

Frau Bünger, Ihre Nachfragen.

Arbeitsanweisung (einschl. Hinweise) zur Beendigung des Aufenthalts bzw. der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung gemäß §§ 47 – 50 Asylgesetz (AsylG)

- Neufassung vom 10.06.2020 -

Wesentliche Änderungen der neuen Rechtslage „auf einen Blick“

- Wohnverpflichtung in AE besteht im Regelfall bis zur Asylentscheidung;
- Bei Asyl-Ablehnung gilt Wohnverpflichtung bis zur Ausreise;
- Wohnverpflichtung gilt jedoch in der Regel längstens 18 Monate;
- Für Asylbegehrende mit minderjährigen Kindern einschl. volljährige ledige Geschwister (auch aus sHKL) gilt die Wohnverpflichtung stets längstens sechs Monate;
- Wohnverpflichtung bleibt auch nach 18 Monaten bestehen, wenn Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG verletzt werden (gilt nicht für die Sechsmonats-Frist).
- Ausnahmetatbestände nach §§ 48 – 50 AsylG bleiben i. W. bestehen.
- Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung ist ein „sonstiger Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ nach § 49 Abs. 2 AsylG. Andere Gründe sind weiterhin möglich, es handelt sich um keine abschließende Benennung („insbesondere“);
- Keine Übergangsregelung für „Bestandsfälle“ => neues Recht gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes auch für alle Bewohnerinnen/Bewohner in AE
- Die AA wird zudem – insbes. hinsichtlich der Auslegung des § 49 Abs. 2 AsylG - an aktuelle Erkenntnisse angepasst und fortentwickelt sowie z. T. präzisiert und vervollständigt.
- Berücksichtigt werden aktuelle Auswirkungen der zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom Senat beschlossenen Maßnahmen auf die Unterbringung von Asylbegehrenden in Aufnahmeeinrichtungen.

1. Grundsätzliches

- a) Mit den nachfolgenden Hinweisen soll eine rechtskonforme, entscheidungssichere und amtsintern einheitliche Anwendung der einschlägigen asylrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie der Handhabung des Verwaltungsermessens sichergestellt werden.
- b) Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Ausgestaltung der §§ 48 – 50 AsylG zwischen der (obligatorischen) Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (AE) gemäß § 50 AsylG und der Beendigung der Verpflichtung, in einer AE zu wohnen, gemäß §§ 48, 49 AsylG. Aus den Vorschriften der §§ 48, 49 AsylG folgt jedoch nicht zwingend,

dass aus dem Ende der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer AE ein Anspruch auf anderweitige Unterbringung (GU, Wohnung o. ä.) abgeleitet werden kann. Geflüchtete, die nicht mehr zum Aufenthalt in einer AE verpflichtet sind, sollen frühestmöglich in eine GU verlegt werden, sofern nicht der Bezug einer eigenen Wohnung möglich ist.

- c) Dessen ungeachtet soll auch bei einer zunächst nicht möglichen Verlegung in eine GU oder Wohnungsbezug stets eine schriftliche Mitteilung nach § 48 AsylG über die Beendigung der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer AE nach § 48 AsylG erfolgen bzw. ein schriftlicher Bescheid über die Entlassung aus der AE nach §§ 49, 50 AsylG erteilt werden, damit die Betroffenen über die geänderte Rechtslage in Kenntnis gesetzt werden und weil mit der Pflicht, in einer AE zu wohnen, weitere Rechtseinschränkungen verbunden sind, die mit der Beendigung dieser Verpflichtung bzw. Entlassung aus der AE ebenfalls entfallen. In der Beendigungsmittteilung bzw. dem Entlassungsbescheid kann ergänzend der Hinweis aufgenommen werden, dass die Verlegung in eine GU bzw. der Bezug einer Wohnung nur nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten möglich ist.  
Für den Fall, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen nach §§ 49, 50 Abs.1 Satz 1 AsylG nicht erfüllt sind, ist ebenfalls ein Bescheid zu erteilen.
- d) Zur Begründung für den angeordneten Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft sollen die Betroffenen darüber informiert werden, dass Aufnahmeeinrichtungen nur für die Unterbringung bis zum positiven Abschluss des Asylverfahrens bestimmt sind und die Verlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft – sofern kein Wohnungsbezug möglich ist – erforderlich ist, damit stets ausreichend Plätze für neu eintreffende Geflüchtete in Aufnahmeeinrichtungen vorgehalten werden können. Daher sieht das geltende Bundesrecht, das auch für Landesbehörden wie das LAF verbindlich ist, vor, dass Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, verpflichtet werden können, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen oder dorthin umzuziehen (§ 60 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 AsylG). Es besteht daher kein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich einer bevorzugten Unterkunft bzw. kein Anspruch darauf, eine von der Behörde zugewiesene Unterkunft abzulehnen. Dies gilt insbesondere auch für die Kategorie der vom LAF vorgesehenen Gemeinschaftsunterkunft gemäß der Objektstrategie (GU-Typ 1, 2 oder 3).
- e) Der Verbleib in der Aufnahmeeinrichtung auf eigenen Wunsch kommt nach Ablauf der Wohnverpflichtung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht, nämlich wenn durch die Verlegung eine individuelle unbillige Härte entstehen würde. Diese kann beispielsweise vorliegen:
- bei Asylbegehrenden, die aufgrund ihrer medizinischen Behandlungs- bzw. Pflegebedürftigkeit entsprechender regelmäßiger Versorgung bedürfen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden könnte,
  - wenn Mitglieder der Kernfamilie im Umfeld der bisherigen Unterkunft wohnhaft sind und die familiären Kontakte durch den Umzug erheblich erschwert würden.

Keine Härtegründe sind dagegen im Regelfall bspw.:

- Umzug in ein Tempohome,
- Umzug in einen anderen Bezirk/Stadtteil/Kiez,
- Wechsel der Schule/Kita,
- Bisherige soziale Kontakte werden durch Umzug erschwert,

- Bisherige ehrenamtliche Betreuung entfällt (sofern in der neuen Unterkunft ebenfalls ehrenamtliche Betreuung vorgehalten wird),
- Bei Einzelpersonen Auflösung der bisherigen „Zimmergemeinschaft“.

Dessen ungeachtet soll die Auswahl der Gemeinschaftsunterkunft soweit wie möglich unter Wahrung integrationspolitischer Gesichtspunkte (wie etwa die sozialräumliche Anbindung) und erforderlichenfalls unter Beachtung besonderer Bedarfslagen (z. B. bei LSBTI-Geflüchteten) erfolgen. Bei vulnerablen Personen – hierzu gehören vorrangig besonders schutzbedürftige Geflüchtete im Sinne des Art. 21 der sog. EU-Aufnahmerichtlinie (einschl. LSBTI und religiöse Minderheiten), Kinder und alleinstehende Frauen – beinhaltet dies auch die Anforderungen an einen wirksamen Gewaltschutz einschl. präventiver Vorkehrungen durch die Betreiberinnen und Betreiber bzw. die Unterkunftsleitung. Wünschen der Betroffenen - z. B. nach einem bestimmten Wohnbezirk - soll entsprochen werden, soweit das Gebot des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns nicht entgegensteht. Im Rahmen des Umzugsmanagements ist anzustreben, dass die mit dem Wechsel der Unterkunft einhergehenden Beeinträchtigungen für die Betroffenen so weit wie möglich minimiert werden, um sozialräumliche Verbindungen zu Schule, Arbeitsplatz zu erhalten und auch ggf. den Umzug in eine Unterkunft zu Verwandten zu ermöglichen.

- f) Bei sog. statusgewandelten Geflüchteten erfolgt die Unterbringung im Wege der Amtshilfe für die zuständige dezentrale Leistungs-/Ordnungsbehörde. Die Ermächtigung des LAF zur Festlegung der aufnehmenden Unterkunft folgt aus § 7 Abs. 2 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG BE, wonach die um Amtshilfe ersuchte Behörde für die Durchführung verantwortlich ist (vgl. § 2 Abs. 5 der mit den Bezirken abgeschlossenen Rahmenvereinbarung (RV)). Statusgewandelte Personen sind grundsätzlich nicht – auch nicht auf eigenen Wunsch - in Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen (s. a. § 2 Abs. 2 Satz 2 der RV). Wohnt eine geflüchtete Person zum Zeitpunkt des Statuswechsels noch in einer Aufnahmeeinrichtung, so ist die Verlegung in eine geeignete Gemeinschaftsunterkunft spätestens unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Statuswechsel einzuleiten und die betroffene Person darüber zu informieren. Um eine unbillige Härte durch die Umstellung der Bedarfsdeckung (insbes. Verpflegung) von der Sach- auf die Geldleistung als Folge der Verlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG zu vermeiden, soll jedoch statusgewechselten Geflüchteten mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere pflegebedürftigen Personen der weitere Verbleib in der Aufnahmeeinrichtung im Rahmen einer Ausnahmeregelung übergangsweise ermöglicht werden, bis durch die zuständige dezentrale Leistungsbehörde eine anderweitige bedarfsgerechte Unterkunft bereitgestellt werden kann. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechendes Amtshilfeersuchen der zuständigen Leistungsbehörde an das LAF.
- g) Die Regelung des § 47 Abs. 1a AsylG wurde durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 eingeführt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist daher nur für Geflüchtete zulässig, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch zum Aufenthalt in einer AE verpflichtet waren. Nicht zulässig ist dagegen die (Rück-)Verlegung von Geflüchteten, deren Verpflichtung zum Aufenthalt in einer AE bereits vor diesem Zeitpunkt geendet hat, aus einer zwischenzeitlich bezogenen GU erneut in eine AE, da dies dem rechtsstaatlichen Verbot einer sog. echten Rückwirkung widerspricht.

## 2. Rechtsänderungen durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom

a) Gegenüber der bisherigen Rechtslage sieht die Neufassung der §§ 47-50 AsylG eine deutlich komplexere Regelung der Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen vor. Systematisch beruht die Neuregelung auf drei „Säulen“:

- Regelaufenthaltsdauer (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG)
- Verlängerungstatbestände (§ 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 AsylG)
- Verkürzungstatbestände (§§ 48 – 50 AsylG)

b) Diese drei Säulen stehen in folgendem hierarchischen Verhältnis zueinander:

Verkürzungstatbestände > Verlängerungstatbestände > Regelaufenthaltsdauer

Dies bedeutet: Von der Regelaufenthaltsdauer sind Asylbegehrende betroffen, für die weder ein Verkürzungs- noch ein Verlängerungstatbestand zutrifft.

## 3. Mindestaufenthaltsdauer und Verlängerungstatbestände nach § 47 AsylG

a) Anders als nach altem Recht wurde durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eine Mindestaufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen vorgeschrieben: Die Wohnverpflichtung besteht – sofern keine Verkürzungstatbestände nach §§ 48-50 AsylG vorliegen – mindestens bis zum Ende des Asylverfahrens.

b) Wird das Asylverfahren mit der Feststellung eines Schutztatbestands (d. h. Asylanerkennung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder Abschiebeverbot, Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige) abgeschlossen, so endet damit die Wohnverpflichtung. Dies ist der betreffenden Person mitzuteilen. Wird der Asylantrag dagegen abgelehnt, dauert die Wohnverpflichtung an.

c) Auch bei noch laufendem Asylverfahren oder abgelehntem Antrag endet die Wohnverpflichtung jedoch für Geflüchtete ohne minderjährige Kinder nach 18 Monaten, sofern kein Verlängerungstatbestand nach § 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 AsylG n. F. (Verstoß gegen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG) vorliegt. Diese Höchstdauer gilt jedoch nicht für Asylbegehrende, die aus einem im Rechtssinne als sicher geltenden Herkunftsstaat eingereist sind; hier dauert die Wohnverpflichtung bis zur Ausreise/Abschiebung an.

d) Die 18-Monatsfrist wird für minderjährige Kinder, ihre Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihre volljährigen ledigen Geschwister auf sechs Monate verkürzt. Diese verkürzte Sechsmonatsfrist gilt auch für Asylbegehrende mit minderjährigen Kindern aus im Rechtssinne sicheren Herkunftsländern. Auf Geflüchtete, für die die auf sechs Monate reduzierte Höchstaufenthaltsdauer gilt, finden zudem die Verlängerungstatbestände nach § 47 Abs. 1 S. 3 AsylG n. F. keine Anwendung.

e) „Volljährig“ sind nach der Legaldefinition in § 2 BGB alle Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs. Somit gilt die Sechsmonatsfrist für volljährige Geschwister unabhängig von ihrem Lebensalter. Mit dieser Regelung wird dem im Grundgesetz verankerten Schutz der Familie entsprochen. Die 6-Monatsfrist ist somit immer dann anzuwenden, wenn volljährige Geschwister mit ihren Eltern und minderjährigen Geschwistern zusammenleben wollen, unabhängig davon, welche Familienmitglieder zuerst eingereist und welche nachgereist sind.

- f) Das Gesetz enthält eine Regelungslücke bezüglich der Asylverfahren, die weder mit der Feststellung eines Schutztatbestands noch mit einer Ablehnung enden, sondern vom BAMF in sonstiger Weise erledigt (z. B. eingestellt) werden. Da die Betroffenen nach § 33 Abs. 5 AsylG innerhalb von neun Monaten einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen können, sind diese Fälle bis zum Fristablauf wie fortlaufende Asylverfahren zu behandeln. Erst nach Ablauf von neun Monaten nach der Verfahrenseinstellung sind diese Fälle hinsichtlich der Wohnverpflichtung wie abgelehnte Asylanträge zu behandeln.
- g) Der Gesetzgeber hat ebenfalls nicht geregelt, welcher Stichtag für die Altersbestimmung von mit ihren Eltern geflüchteten Kinder bei der Frage, ob die 18- oder die Sechsmonatsfrist anzuwenden ist, gelten soll: Diese Frage stellt sich, wenn ein Kind nach Aufnahme, aber noch vor Ablauf der Sechsmonatsfrist volljährig wird. Die womöglich naheliegende Lösung, dass auf den Tag des Ablaufs der Sechsmonatsfrist abzuheben sei, würde in der Praxis zu unbilligen Härten führen und mit dem der Fristverkürzung offenkundig zu Grunde liegenden Primat des Kinderschutzes nur schwer vereinbar sein, wie folgende Überlegung zeigt: Wird ein Kind am Vortag des Fristablaufs volljährig, würde sich bei dieser Auslegung die maximale Aufenthaltsdauer von sechs auf 18 Monate verlängern, also verdreifachen. Dagegen bliebe es für ein Kind, das erst einen Tag nach Ablauf der Sechsmonatsfrist volljährig wird, bei dieser verkürzten Frist. Somit würden nahezu identische Lebenslagen zu einer gravierenden rechtlichen Ungleichbehandlung führen, die auch den Betroffenen nur schwer zu vermitteln wäre.
- h) Aus diesem Grund ist b. a. w. die vorgenannte Regelungslücke im Gesetzesvollzug wie folgt zu behandeln: Die Sechsmonatsfrist gilt für alle Kinder (nebst ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen ledigen Geschwistern), die im Zeitpunkt des Einzugs in die Aufnahmeeinrichtung noch minderjährig waren, also frühestens am Folgetag volljährig wurden (ersichtlich führt auch diese Auslegung zu einer Ungleichbehandlung, jedoch wird zumindest gewährleistet, dass kein Kind, welches noch minderjährig eingereist ist, länger als sechs Monate in der Aufnahmeeinrichtung verbringen muss).
- i) Wie bisher ist eine vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung ungeachtet der vorgenannten Fristen für alle Asylbegehrenden - unabhängig von Familienstand, Herkunftsland und Asylverfahren - auf der Grundlage der (z. T. aber neu gefassten) §§ 48 – 50 AsylG möglich.

#### 4. Anwendung des § 48 AsylG

- a) Die in dieser Vorschrift bisher genannte Sechsmonatsfrist für die Beendigung der Wohnverpflichtung wird durch die in § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG n. F. genannte Frist ersetzt.
- b) Nr. 1 betrifft i. W. Asylbegehrende, denen durch eine Auflage zur Aufenthaltsgestattung nach § 60 Abs. 2 S. 1 AsylG eine konkrete Unterkunft zugewiesen wird. Zuständig hierfür ist die Ausländerbehörde an zugewiesenen Wohnort (§ 60 Abs. 3 AsylG). Diese Vorschrift ist daher vor allem in Flächenstaaten mit einer landesinternen Verteilung der Asylbegehrenden auf verschiedene Kommunen von Bedeutung und spielt in Berlin - wegen der rechtlichen Einheit von Stadt und Land – praktisch keine Rolle.
- c) Mit Nr. 2 wird geregelt, dass die Wohnverpflichtung ebenfalls endet, wenn der/die Betroffene als Asylberechtigte(r) anerkannt oder ihm/ihr internationaler Schutz zuerkannt wurde (Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder sub-

sidiärer Schutz). Nicht unter diese Vorschrift fallen allerdings Asylbegehrende, bei denen lediglich ein innerstaatliches Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde.

- d) Nr. 3 stellt klar, dass die Wohnverpflichtung ebenfalls endet, wenn ein eheschließungsbedingter Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis besteht. Voraussetzung für die Beendigung der Wohnverpflichtung ist hierbei nicht erst die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, sondern bereits der darauf erworbene Rechtsanspruch reicht aus. Die Wohnverpflichtung endet daher selbst dann, wenn der/die Betroffene keinen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis stellt.

## 5. Anwendung des § 49 AsylG

### 5.1 Zu § 49 Absatz 1 AsylG

Nach § 49 Abs. 1, 1. Alt. AsylG ist die Wohnverpflichtung aufzuheben (gebundene Entscheidung), wenn eine Abschiebungsandrohung zwar vollziehbar, aber eine Abschiebung „nicht in angemessener Zeit möglich ist.“ Diese 1. Alt. ist zu bejahen bei:

- der Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG (= tatsächlicher oder rechtlicher Hinderungsgrund),
- fehlenden Reisedokumenten, die auch innerhalb von acht Wochen voraussichtlich nicht beschaffbar sind (= tatsächlicher Hinderungsgrund),
- einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen (= tatsächlicher Hinderungsgrund),
- fehlenden Beförderungsmöglichkeiten für die Ausreise in den Herkunftsstaat (= tatsächlicher Hinderungsgrund),
- Vorliegen der Voraussetzung nach § 4 Abs. 3 S. 1 der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes Härtefallkommissionsverordnung – HFKV) (= rechtlicher Hinderungsgrund).

Darüber hinaus ist nach § 49 Abs. 1, 2. Alt. AsylG die Verpflichtung, in der AE zu wohnen, zu beenden, wenn der Ausländerin bzw. dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden soll. Die Beendigung der Wohnverpflichtung ist diesem Fall notwendig, da eine Aufenthaltserlaubnis zur Gewährung vorübergehenden Schutzes nur erteilt werden kann, wenn die Person von der Wohnverpflichtung nach § 47 Abs. 1 AsylG befreit ist.

### 5.2 Zu § 49 Absatz 2 AsylG

- a) Der Gesetzgeber sieht drei Fallgruppen vor, bei denen die Beendigung der Wohnverpflichtung in einer AE in Betracht kommt: (i) aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, (ii) aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung sowie (iii) aus anderen zwingenden Gründen.
- b) In Anlehnung an das ausgewertete Schrifttum werden konkret folgende Tatbestände definiert, die nach § 49 Abs. 2 AsylG zur Beendigung der Wohnverpflichtung in einer AE (unabhängig vom Herkunftsstaat) führen:
- zur Verhütung ansteckender Krankheiten. Die Anwendung des § 49 Abs. 2 AsylG kommt demnach insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Betracht, die

nach den Festlegungen des Robert Koch-Instituts gemäß den „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“ (letzter Stand bei Redaktionsschluss: 13.05.2020; veröffentlicht unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) zu den dort im ersten Abschnitt genannten Personengruppen (sog. Risikogruppen) gehören, sofern die vorzeitige Entlassung aus der Wohnverpflichtung auf eigenen Wunsch der Betroffenen (ggf. mittels einer Einverständniserklärung) erfolgt. Es ist ausreichend, wenn die Betroffenen gegenüber dem LAF glaubhaft erklären, zu einer der Risikogruppen zu gehören, ohne dass entgegenstehende Erkenntnisse vorliegen. Zielsetzung dieser Maßnahme ist es, für die Betroffenen (sowie potentielle Kontaktpersonen) einen besseren Infektionsschutz zu erreichen. Davon ist zumindest dann auszugehen, wenn die betroffenen Personen auf Grund der objektiven Verhältnisse in der AE an der Einhaltung der in der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV (in der jeweils geltenden Fassung) aufgeführten Verhaltensregelungen gehindert sind und dieses Hindernis durch den Umzug in eine andere Unterkunft oder Wohnung beseitigt werden kann.

Dabei kommt es nach der einschlägigen Rechtsprechung auf die konkrete Wohnsituation an, wobei die Zimmergröße, Einzel- statt Doppelbelegung, das Verhältnis von Bewohnerzahl und gemeinschaftlich genutzten Sanitärräumen/Küchen bzw. die Ausstattung mit abgeschlossenen Wohneinheiten einschl. Sanitär- und Küchenbereich u. ä. Faktoren zu berücksichtigen sind.

Zwecks Erleichterung des Beweis- und Verwaltungsverfahrens kann bei der Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen grundsätzlich das Vorbringen des/der Betroffenen zu Grunde gelegt werden, sofern dies glaubhaft und schlüssig anmutet und keine entgegenstehenden Tatsachen bekannt sind. In Zweifelsfällen soll eine Rückfrage bei der Betreiberin/des Betreibers der Unterkunft erfolgen bzw. es sollen weitere Beweismittel - wie z. B. eine ärztliche Bescheinigung o. ä. - angefordert werden.

- bei Übergriffen oder wiederholten, nicht provozierten Bedrohungen durch andere Bewohnerinnen und Bewohner (z. B. aus religiösen Gründen, auf Frauen etc.) oder aus dem Wohnumfeld der Einrichtung.
- bei Personen mit besonderem Schutzbedarf (Zugehörigkeit zu den in Art. 21 der „EU-Aufnahmerichtlinie“ - RL 2013/33/EU – genannten Personengruppen zzgl. religiöse Minderheiten sowie LSBTIQ-Geflüchtete), bei denen der Verbleib in einer AE eine besondere Härte bedeuten würde.
- bei individuellen Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern nach sorgfältiger Sachprüfung von „zwingenden“ Gründen für die Aufenthaltsbeendigung in der AE auszugehen ist. Solche Härtefälle können sich aus besonderen gesundheitlichen, familiären oder sonstigen persönlichen Umständen ergeben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verlegung aus einer AE erforderlich ist, um die gemeinsame Unterbringung mit Familienangehörigen zu ermöglichen, die auf die Betreuung durch die Geflüchteten angewiesen sind, oder umgekehrt, oder wenn eine schwere und behandlungsbedürftige Erkrankung der Ausländerin bzw. des Ausländers vorliegt.
- Ein im Rechtssinne „zwingender Grund“ für die vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung ist ferner anzunehmen bei Geflüchtetem mit besonderem Schutzbedarf, die über ein (z. B. auf Grund von Eigeninitiative oder zivilgesellschaftlicher Unterstützung eingeworbenes) Wohnungsangebot verfügen, sofern nach Prüfung durch das Mietsachgebiet die Voraussetzungen für den Wohnungsbezug bei Wegfall der Wohnverpflichtung vorlägen. Hierzu zählen die in Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU (sog. Aufnahmerichtlinie) genannten Personengruppen

sowie LSBTI-Geflüchtete und Asylbegehrende, die (in ihrem Heimatland) zu einer religiösen Minderheit gehören. Bei diesen Personen ist davon auszugehen, dass der weitere Verbleib in einer Aufnahmeeinrichtung auf Grund der unterkunftstypischen Einschränkungen eine besondere Härte darstellt, die durch den Umzug in eine selbständig genutzte Wohnung beendet werden kann.

- Ferner ist von einem „zwingenden Grund“ bei konkreten Hinweisen auszugehen, dass Asylbegehrende in ihrer Heimat wegen der Wahrnehmung von Rechten, die sowohl im Grundgesetz verankert als auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gemäß Resolution 217 der UN-Generalversammlung vom 10.12.1948 genannt sind (wie bspw. Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Religionsfreiheit), verfolgt (insbesondere inhaftiert) wurden und bei denen auf Grund einer Einzelfallprüfung Grund zu der Annahme besteht, dass sie im Fokus von – auch in Deutschland aktiven - Sicherheitsorganen oder sonstigen Stellen oder Organisationen ihres Herkunftslands stehen, sofern es sich bei den Verfolgungsgründen nicht um Aktivitäten gehandelt hat, die auch nach deutschem Recht strafbar wären. Die vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung zu Gunsten einer dezentralen anonymen Unterbringung soll hier dem Schutz vor Ausspähung und Nachstellungen durch ausländische Akteure dienen. Konkrete Hinweise auf derartige Fälle können sich etwa aus Medienberichten und seriösen Quellen im Internet ergeben; im Übrigen gelten für die Sachaufklärung die Bestimmungen zum Untersuchungsgrundsatz und zu den Beweismitteln nach §§ 24, 26 VwVfG.
- Darüber hinaus soll schwangeren Bewohnerinnen von Aufnahmeeinrichtungen auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 AsylG der Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft ermöglicht werden. Vorzugsweise ist eine Unterkunft zu wählen, für die verpflichtende Regelungen zum Verfahren bei medizinischen Notfällen sowohl für die Betreiberin/den Betreiber als auch für das in der Einrichtung tätige Sicherheitsdienstleistungsunternehmen vertraglich vereinbart wurden. Zielsetzung ist es, insbesondere bei unvorhergesehenen Komplikationen beim Austragen der Schwangerschaft Risiken für die Betroffenen zu vermeiden. Gleiches gilt für chronisch erkrankte Personen, für die eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass jederzeit mit dem Auftreten eines Notfalls und der unverzüglichen Behandlung in einem Krankenhaus gerechnet werden muss. In Zweifelsfällen, ob die Verlegung in eine GU geboten ist, soll die Entscheidung mit dem Sozialdienst des LAF abgestimmt werden.

c) Neu in das Gesetz aufgenommen wurde eine Ergänzung zu den „sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“. Danach kommt die vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen „insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung“ in Betracht. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll damit „sichergestellt (werden), dass Aufnahmeeinrichtungen nicht überlastet werden. So kann die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, insbesondere beendet werden, wenn andernfalls eine Erschöpfung oder Überlastung der Kapazitäten der Einrichtung zu befürchten wäre.“ Daraus folgt, dass die Wohnverpflichtung für Geflüchtete unabhängig von den unter 3 a) – d) genannten Voraussetzungen aufgehoben werden kann, wenn die vorzeitige Entlassung aus der Wohnverpflichtung erforderlich ist, um jederzeit – auch unter Berücksichtigung angemessener Reservekapazitäten für den Fall kurzfristig ansteigender Zuzugszahlen sowie im Hinblick auf die ebenfalls neu in das Gesetz aufgenommene Verpflichtung der Länder, gemäß § 44 Abs. 2a AsylG „geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender (...) den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“ – genügend freie und verfügbare Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen für neu eintreffende Asylbegehrende unter besonderer Berücksichtigung der vorgenannten schutzbedürftigen Personengruppen vorzuhalten. Dies gilt zumindest solange, wie keine neuen Kapazitäten in Aufnahmeeinrichtungen verfügbar sind.

- d) Der Ankunftsbereich des Ankunftsentrums ist rechtlich als Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 AsylG zu werten. Das folgt zum einen aus der fehlenden Erwähnung von Ankunfts-/Ankerzentren im Asylgesetz und zum anderen aus der Vorschrift des § 18 AsylG, wonach neu eintreffende Asylbegehrende an die zuständige bzw. nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zu verweisen sind und diese Funktion der Erstaufnahme dem Ankunftszentrum zukommt. Daher ist die Verlegung aus dem Ankunftsbereich des AKuZ in eine Gemeinschaftsunterkunft - ebenso wie der Bezug einer Wohnung - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit dem Asylgesetz auch dann vereinbar, wenn kein Zwischenaufenthalt in einer herkömmlichen Aufnahmeeinrichtung erfolgt. Die direkte Verlegung aus dem AKuZ in eine GU soll allerdings für den Ausnahmefall vorbehalten bleiben, dass keine ausreichenden und geeigneten Plätze in einer herkömmlichen Aufnahmeeinrichtung verfügbar sind, um den Tatbestand des § 49 Abs. 2 AsylG zu erfüllen. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass der Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft bzw. der Zustimmung zum Wohnungsbezug grundsätzlich ein Mindestaufenthalt von einigen Tagen im Ankunftszentrum vorangeht, da Bedenken hinsichtlich der asylrechtlichen Zulässigkeit der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne vorherigen Aufenthalt in einer (rechtlich als solche geltenden) Aufnahmeeinrichtung bestehen.

## 6. Anwendung des § 50 AsylG

- a) Die Regelungen des § 50 AsylG sind auch in sog. Stadtstaaten (keine Trennung zwischen staatlicher und gemeindlicher Tätigkeit) anwendbar, da eine „Verteilung innerhalb eines Landes“ auch erfolgen kann, wenn das Land nur aus einer Gemeinde besteht. Dem steht nicht entgegen, dass in Berlin bisher von dieser rechtlichen Option kein Gebrauch gemacht wurde.
- b) Allerdings beinhaltet § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG – anders als § 49 Abs. 2 AsylG – für die für die Entlassung zuständige Behörde (hier das LAF) keine Auslegungs- oder Ermessensspielräume: § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG sieht lediglich zwei Tatbestände vor, die obligatorisch zur Entlassung aus der AE führen:
- Nr. 1: das Asylverfahren wurde mit der Feststellung eines Schutztatbestands (vgl. oben unter 3 b) positiv abgeschlossen
- oder
- Nr. 2: das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet (außer bei Ablehnung des Asylgesuchs als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AsylG).
- c) Zu beachten ist, dass § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG unter den dort genannten Voraussetzungen die Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung zwingend vorschreibt. Daher können Wünsche von Bewohnerinnen und Bewohnern nach einem Verbleib in diesen Fällen - ungeachtet der vorgebrachten Gründe – abweichend von der Regelung unter Ziff. 1 e) – f) nicht berücksichtigt werden.

## 7. Anwendbarkeit des neuen Rechts

- a) Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der geänderten Bestimmungen zur Wohnverpflichtung keine Übergangsregelung vorgesehen. Daraus folgt, dass die neue Rechtslage für alle Geflüchteten anzuwenden ist, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch in einer Aufnahmeeinrichtung befinden und noch keine Beendigungsmittelung bzw.

keinen Entlassungsbescheid erhalten haben. Ausgeschlossen ist jedoch die Rückverlegung von Geflüchteten aus einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung in eine Aufnahmeeinrichtung auf Grund der verlängerten Wohnverpflichtung.

- b) Aus der fehlenden Übergangsregelung ergibt sich gleichermaßen, dass (auch) die Wohnverpflichtung für minderjährige Kinder, ihre Eltern und volljährigen Geschwister aus Herkunftsländern, die im Rechtssinne als sicher gelten (§ 29a AsylG), unverzüglich zu beenden ist, sofern sie bei Inkrafttreten der neuen Rechtslage bereits sechs Monate oder länger in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht waren. Für die Fristberechnung gilt § 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 3 BGB (Bsp.: Einzug in die AE am 31.03.2019 => 6-Monats-Frist endet am 30.09.2019).

#### 8. Wohnungsbezug nach Aufhebung der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung

- a) Mit Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, geht auch die Berechtigung zum Bezug einer Wohnung einher, da eine Anschlussunterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 53 AsylG). Eine Mindestaufenthaltsdauer in einer Aufnahmeeinrichtung oder ein „Zwischenaufenthalt“ in einer Gemeinschaftsunterkunft ist dafür ebenfalls nicht erforderlich.
- b) Das diesbezügliche Verwaltungsverfahren ist an der integrations- und fiskalpolitischen Zielsetzung auszurichten, möglichst vielen Geflüchteten – auch schon vor Ablauf des Asylverfahrens – den Bezug einer Wohnung zu ermöglichen. Um diese Zielsetzung zu befördern und die Bereitschaft von Wohnungsbesitzerinnen und -besitzern bzw. –unternehmen zu erhöhen, an diesen Personenkreis zu vermieten, soll grundsätzlich allen Personen, die über ein geeignetes Wohnungsangebot verfügen bzw. für die eine Wohnung aus dem Kontingent „Wohnungen für Flüchtlinge“ in Betracht kommt, der Wohnungsbezug ermöglicht werden.
- c) Geflüchtete, die im Mietsachgebiet mit einem Mietangebot vorsprechen und die Übernahme der Mietkosten beantragen, sollen informiert werden, dass die in der bisher bewohnten Unterkunft verfügbaren Betreuungsleistungen nicht mehr genutzt werden können; diese Information kann etwa im Rahmen der obligatorischen Mieterberatung erfolgen, welche für die Zustimmung zum Abschluss des Mietvertrags absolviert werden muss. Zusätzlich sind die Geflüchteten über die dem LAF bekannten Unterstützungsangebote und Ansprechstellen im künftigen Wohnbezirk sowie über die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation im Falle von mietrechtlichen Problemen einschl. der Kostenübernahme durch die Leistungsstelle zu informieren und bei weitergehenden Beratungsanliegen an den Sozialdienst und/oder das Willkommenszentrum beim Integrationsbeauftragten zu verweisen.

#### 9. Verwaltungsverfahren

- a) Ob nach Ablauf der 18-Monatsfrist (s. o. unter 3 c) ein Verlängerungstatbestand nach § 47 Abs. 1 S. 3 AsylG n. F. vorliegt, ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (§ 24 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) von Amts wegen zu prüfen. Die Berliner Außenstelle des BAMF hat allerdings auf Nachfrage von SenIAS mit E-Mail vom 26.08.2019 mitgeteilt, dass „vorgesehen (ist), dass das Bundesamt die (zuständigen Behörden) unaufgefordert über die Verletzung von Mitwirkungspflichten informiert, die zu einer Verlängerung der AE-Wohnpflicht nach § 47 AsylG (neu) führen. Dazu wird gerade ein neues MARiS-Standardschreiben erstellt, in dem die entsprechenden Mitwirkungspflichten aufgelistet sind und durch ankreuzen kenntlich gemacht werden können. In dem Standardschreiben werden auch die Mitwirkungspflichten aufgeführt,

die zu Anspruchseinschränkungen nach § 1a Abs. 5 AsylbLG führen.“ Um diesen direkten Datenaustausch zu ermöglichen, ist dem BAMF unverzüglich ein/e Ansprechpartner/in im LAF mit Kontaktdaten zu benennen (soweit noch nicht erfolgt).

- b) Über die Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind die Betroffenen stets schriftlich zu unterrichten.
- c) Im Falle von § 49 Abs. 1 AsylG ist von Amts wegen das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zu prüfen und ein Bescheid zu erteilen. Dies gilt sowohl im Falle der Entlassungsentscheidung als auch für den Fall, dass eine Entlassung aus der Verpflichtung, in einer AE zu wohnen, abgelehnt wird.
- d) In Falle des § 49 Abs. 2 AsylG wird die Wohnverpflichtung aufgehoben, wenn
  - dem LAF aus eigener Kenntnis hinreichende Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ergibt (dies ist aktenkundig zu vermerken);
  - andernfalls auf Antrag der Betroffenen. Der Antrag kann formlos gestellt werden, sollte aber entweder in Schriftform vorliegen oder zumindest durch eine aktenkundig vorgebrachte Erklärung der Geflüchteten dokumentiert werden. Der/die Antragsteller/in hat das Vorliegen der Umzugsgründe glaubhaft zu machen; im Übrigen gelten auch insoweit für die Sachaufklärung die Bestimmungen zum Untersuchungsgrundsatz und zu den Beweismitteln nach §§ 24, 26 VwVfG.
- e) Wurde die Aufhebung der Wohnverpflichtung von den Betroffenen selbst beantragt, so ist über den Antrag mit schriftlichem Bescheid unter Wahrung der in §§ 35 ff VwVfG) genannten Anforderungen. zu erteilen. Vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung ist die betreffende Person anzuhören.
- f) Für Entscheidungen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist die Bekanntgabe in Abs. 4 und 5 dieser Vorschrift geregelt und entsprechend ist zu verfahren.

## 10. Information der Geflüchteten

- a) Da im Falle des § 49 Abs. 2 AsylG die Beendigung der Wohnverpflichtung in einer AE auch auf Antrag beschieden werden kann, ist es erforderlich, alle Asylbegehrenden möglichst frühzeitig und umfassend über diese Möglichkeit zu informieren.
- b) Hierfür ist das im LAF bereits beim Eintreffen im Ankunftscenter sowie bei der Vorgesprache im Sozialdienst des LAF und im Willkommenscenter bei IntMig ausgehändigte. **Merkblatt („Flyer“)** in Abstimmung mit SenIAS an die neue Rechtslage anzupassen.
- c) Dieses Merkblatt ist zudem an alle Aufnahmeeinrichtungen mit der Aufforderung zu versenden, es in geeigneter Form allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugänglich zu machen (z. B. durch Aushang am „schwarzen Brett“ o. ä.).
- d) Das Merkblatt ist auch online auf einer Unterseite der Internetpräsenz des LAF-Sozialdienstes zu veröffentlichen bzw. dort zu verlinken.

## 11. Dokumentation und Berichtswesen

- a) Zum Zwecke der Berücksichtigung bei der Kapazitäts- und Bedarfsplanung ist eine statistische Erfassung und Dokumentation der Verfahren nach §§ 48 – 50 AsylG erforderlich.
- b) Zu diesem Zweck ist monatlich eine Statistik zu fertigen, die folgende Angaben enthält:
- Anzahl der Verlegungen von einer AE in eine GU, getrennt nach Rechtsgrundlage (§ 48, § 49 Abs. 1 und Abs. 2, § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG),
  - Anzahl der nach § 48 AsylG erteilten Beendigungsmitteilungen sowie der nach § 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG erteilten Bescheide (getrennt nach Bewilligungen und Ablehnungen),
  - Anzahl der von Amts wegen nach § 49 Abs. 2 AsylG aufgehobenen Wohnverpflichtungen,
  - Anzahl der gestellten Anträge auf Aufhebung der Wohnverpflichtung nach § 49 Abs. 2 AsylG und Anzahl hierzu der erteilten Bescheide (getrennt nach Bewilligungen und Ablehnungen).
- c) Die Statistik ist jeweils bis zum Ende des Folgemonats der für die Fachaufsicht zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung zuzuleiten.

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/10047, 19/10506 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht**

#### **A. Problem**

Die Rechtspflicht, Deutschland zu verlassen, wird von einer hohen Zahl vollziehbar Ausreisepflichtiger nicht befolgt. Sofern die Betroffenen innerhalb der ihnen gesetzten Frist ihrer vollziehbaren Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, muss diese im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden.

Wesentlicher Teil der Migrationspolitik ist die Rückkehr derer, die unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Bleiberecht in Deutschland haben.

Im Bereich der Rückkehr ist eine stärkere Durchsetzung des Rechts erforderlich. Die Zuführungsquote zu Rückführungsmaßnahmen soll deutlich gesteigert werden. Einer Pflicht zur Ausreise muss die tatsächliche Ausreise so schnell wie möglich folgen.

Das zur Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium hat sich als noch nicht effektiv genug erwiesen, um eine ausreichende Durchsetzung der Ausreisepflicht zu gewährleisten. Zwar wurden in den vergangenen Jahren viele Regelungen neu gefasst. Diese haben in der Praxis jedoch nicht immer den gewünschten Erfolg bewirkt. Zudem ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Haftplätze noch nicht ausreichend.

Bei nicht beliebig steigerbaren personellen Ressourcen bei den mit der Rückkehr betrauten Behörden und Gerichten sind gesetzliche Regelungen auch auf ihre Handhabbarkeit zu überprüfen und entsprechend zu optimieren.

Deutsche Behörden müssen wissen, wer sich in unserem Land aufhält. Die Pflicht, ein Passdokument vorzulegen, ist bei vollziehbar Ausreisepflichtigen stärker einzufordern.

Aktuell hat die Bundespolizei die Aufgabe inne, im Wege der Amtshilfe Heimreisedokumente für Ausländer zu beschaffen. Jedoch hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die größere Sachnähe zur Feststellung der Identität und der Herkunft von Ausländern, da dort alle hierfür notwendigen tatsächlichen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen vorliegen. Zukünftig soll das Bundesamt

**8. § 49 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „kurzfristig nicht“ durch die Wörter „nicht in angemessener Zeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ ein Komma und die Wörter „insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung,“ eingefügt.

**9. § 50 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„dem Ausländer Schutz nach den §§ 2, 3 oder 4 zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 vorliegen, oder“.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „es sei denn der Asylantrag wurde als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 abgelehnt.“ eingefügt.

**10. In § 53 Absatz 3 wird die Angabe „§ 44 Abs. 3 gilt“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 2a und 3 gelten“ ersetzt.****11. § 61 wird wie folgt geändert:**

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

  1. das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
  2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
  3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und
  4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet.

Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, kann die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach Satz 2.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“ ‘

schen, Schwangere, lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder Opfer von Gewalt aufgrund sexueller, geschlechtsbezogener, rassistischer oder religiöser Motive.

#### Zu § 47 Absatz 1 AsylG

Nach der gegenwärtigen Rechtslage besteht die Verpflichtung, in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, regelmäßig für sechs Wochen, längstens für sechs Monate. Die Dauer der Wohnpflicht wird mit der Neuregelung bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch auf bis zu 18 Monaten erweitert. Bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern besteht die Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen längstens bis zu sechs Monate.

Nach Absatz 1 Satz 3 unterliegt die Dauer der Wohnpflicht keiner Begrenzung auf längstens bis zu 18 Monate, wenn der Ausländer seine Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4 bis 7 ohne genügende Entschuldigung verletzt oder (im Falle einer unentschuldigter unterbliebenen Mitwirkungshandlung) die Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat. In den Fällen des § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 genügt hierfür bereits eine einmalige Mitwirkungspflichtverletzung. In den Fällen des § 15 Absatz 2 Nummer 1 und 3 muss die Verletzung der Mitwirkungspflicht wiederholt erfolgen. Die Dauer der Wohnpflicht ist auch dann nicht auf längstens bis zu 18 Monate begrenzt, wenn der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist und gegenüber einer mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde fortgesetzt über seine Identität oder Staatsangehörigkeit falsche Angaben macht oder diesbezüglich die Behörde täuscht (Nummer 3) oder fortgesetzt zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, insbesondere hinsichtlich der Identifizierung, der Vorlage eines Reisedokuments oder der Passersatzbeschaffung, nicht erfüllt (Nummer 4).

Die Tatbestände, die nach Absatz 1 Satz 3 zu einer Verlängerung der Dauer der Wohnpflicht führen, finden nach Absatz 1 Satz 4 keine Anwendung bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern.

#### Zu § 47 Absatz 1a

Durch den neuen Satz 2 in Absatz 1a wird geregelt, dass minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister aus einem sicheren Herkunftsstaat von der verlängerten Wohnpflicht nach Absatz 1a Satz 1 ausgenommen sind. Für diesen Personenkreis gilt die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, längstens für bis zu sechs Monate.

Bei der Streichung des § 47 Absatz 1b Satz 3 AsylG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 50 AsylG.

#### Zu § 48 AsylG

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 47 Absatz 1 Satz 1 AsylG.

#### Zu § 49 AsylG

Nach Absatz 1 ist die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist oder wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden soll.

Durch die Einfügung in § 49 Absatz 2 AsylG wird sichergestellt, dass Aufnahmeeinrichtungen, nicht überlastet werden. So kann die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, insbesondere beendet werden, wenn andernfalls eine Erschöpfung oder Überlastung der Kapazitäten der Einrichtung zu befürchten wäre.

#### Zu § 50 AsylG

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AsylG sind Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass dem Ausländer Schutz nach den §§ 2, 3 oder 4 zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7